Stadtwerke Ahaus GmbH

«Rechnungsanschrift»

Mahnung/Inkasso

02561 9308 332

inkasso@stadtwerke-ahaus.de

Ahaus, 25. Januar 2023

Abwendungsvereinbarung
Abnahmestelle:
Kundennummer:

Muster

«REC_Begruessung»

wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV an. Zum Ausgleich Ihres offenen Saldos in Höhe von **«Mahnungen_Betrag_Summe»** wird folgende Abwendungsvereinbarung getroffen.

Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Versorgung an o. g. Verbrausstelle gemäß nachfolgender Forderungsaufstellung angegebene Beträge zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß §17 Abs.1 Satz 2 Strom-/Gas GVV.

Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlung sowie seinen Abschlag **vollständig** zu tilgen:

Anzahl	Fälligkeit	Betrag
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		
7. Rate		
8. Rate		
9. Rate		

10. Rate		
11. Rate		
Schlussrate		

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.
Wir erwarten Ihre Zahlungseingänge eingehend bei uns an die aufgeführten Terminen an eine der untenstehenden Bankverbindung.

Sparkasse Westmünsterland
DE46 4015 4530 0059 0368 22
WELADE3WXXX

Volksbank Gronau-Ahaus eG
DE37 4016 4024 0000 5004 00
GENODEM1GRN

Bitte beachten Sie, dass der zwischenzeitlichen Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung für das betroffene Vertragskonto der Ratenplan erlischt. Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte beim Forderungsmanagement.

Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Energielieferant/Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.
Der Kunden verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Verzug

Solange die aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Abschläge rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen. Gerät der Kunde mit einer Rate oder mit einem Abschlag ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: info@stadtwerke-ahaus.de

Muster

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Widerufssrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde dieser Widerufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerufs, wenn die Erkärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel: 02561 9308-0, info@stadtwerke-ahaus.de

Folgen des Widerufs

Nach Zugang des Widerufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Ahaus den .....

.....

Stadtwerke Ahaus GmbH
«Mitarbeiter_Signatur» «Mitarbeiter_vorname» «Mitarbeiter_name»

....., den .....

.....

Kunde [«Master_kunnummer»]

Muster